

ANFRAGE von Dieter Kläy (FDP, Winterthur), Martin Farner (FDP, Stammheim) und Marc Bourgeois (FDP, Zürich)

betreffend Gesundes Augenmass in der Maskentragpflicht

In der «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» verfügt der Zürcher Regierungsrat vom 24. August 2020 bis zum 30. September 2020 eine generelle Maskenpflicht in allen Einkaufsläden, Shoppingcenter und auf Märkten. Shoppingcenters mit grossen Personenansammlungen werden mit dem kleinen Detaillisten, der unter Umständen aus Natur seiner Tätigkeit nur wenige Kunden zählt und eine tiefe Kundenfrequenz ausweist, in einen Topf geworfen.

Der bereits gebeutelte Detailhandel befürchtet negative Konsequenzen durch eine allgemeine Maskenpflicht. Kundinnen und Kunden verweilen weniger lang in den Läden oder weichen sogar – wie während des Lockdowns zwischen Mitte März und Mitte Mai 2020 – auf Online-Shops aus. Dabei besteht zusätzlich die Gefahr, dass die Kaufkraft in ausländische Online-Shops abfließt. Besonders im Non-Food-Bereich ist die Gefahr hoher Umsatz- und Frequenzeinbussen hoch. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass die Kundenfrequenz um etwa 10 Prozent abnimmt.

Für gewisse Betriebe des Detailhandels ist die Maskenpflicht zusätzlich schwierig umsetzbar, weil das Verkaufspersonal z.B. in Metzgereien in gekühlte Räume muss und Brillenträgerinnen und Brillenträger mit dem ständigen Anlaufen der Brille, die durch die Schutzmaske verstärkt wird, zu kämpfen haben.

Nach wie vor gelten die Beschlüsse zur Vereinfachung der Handhabung von Schutzkonzepten des Bundesrates vom 19. Juni 2020. Die Menschen müssen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Es gilt die Distanzregel von 1,5 Meter. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie z.B. das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen sind. Solche Abschränkungen sind in Detailhandelsgeschäften üblich. Jeder Laden kann so das Risiko von Infektionen vermindern. Der Schutz vor Ansteckung zwischen Kundschaft und Personal konnte so nachweislich wirksam vermieden werden.

Es geht keinesfalls darum, generell auf die Maskentragpflicht zu verzichten. Zielgerichtete Massnahmen, welche dafür sorgen, dass ein erneuter Lockdown verhindert werden kann, sind zu begrüssen. Solche Massnahmen müssen aber stets verhältnismässig sein und auf nachvollziehbaren Kriterien basieren, damit sie auch auf Akzeptanz stossen. In den Statistiken des Kantons Zürich, in denen ausgewiesen wird, wo sich Coviderkrankte angesteckt haben, erscheint der Einkauf überhaupt nicht. Zum anderen sind die Coviderkrankungen geografisch sehr unterschiedlich zu verzeichnen. Der Bezirk Andelfingen wies vergangene Woche 3, der Bezirk Pfäffikon lediglich 4 Erkrankungen aus.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verhältnismässigkeit der in der Verordnung vom 24. August verfügten Regelungen?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine differenzierte Maskentragpflicht zu erlassen, sollte der Zustand, der zur Verordnung vom 24. August geführt hat, über den 30. September hinaus über mehrere Wochen und Monate andauern?

3. Wie könnte eine differenzierte Regelung nach Vorstellung des Regierungsrates aussehen?
4. Wäre es denkbar, insbesondere Detailhandelsgeschäfte mit Schutzkonzept, besonderen Schutzmassnahmen für das Verkaufspersonal (z.B. Plexiglasabschrankungen), allfälligen weiteren Massnahmen und wenig Kundenfrequenz von der Maskentragpflicht auszunehmen?

Dieter Kläy
Martin Farner
Marc Bourgeois